

CH-3003 Bern, DIR /BBT/ur

A-Post

Kantonale Berufsbildungsämter

Per Mail

- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche
- Bildungsinstitutionen

Referenz: 2011-05-17/37 Unser Zeichen: frk Bern, 14.06.2011

Berufspädagogische Bildung für Gymnasiallehrpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gymnasiallehrpersonen, die Berufsmaturitätsunterricht erteilen, sind nach dem geltenden Recht gesetzlich verpflichtet, eine berufspädagogische Ausbildung von 300 Lernstunden zu absolvieren. Diese Ausbildung wurde erstmals in der alten Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 im Artikel 21 unter dem Begriff "berufspädagogische Einführung" erwähnt. In der neuen Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 wird auf die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 verwiesen. Dort ist die Dauer der berufspädagogischen Bildung für Gymnasiallehrpersonen auf 300 Lernstunden festgelegt. Schweizweit wurden entsprechende Bildungsgänge aber erst ab 2008 angeboten.

In enger Absprache mit der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission nehmen wir zur Frage nach der berufspädagogischen Bildung von Gymnasiallehrpersonen wie folgt Stellung:

Ab dem Stichtag 1. August 2008 eingestellte Gymnasiallehrpersonen, die Berufsmaturitätsunterricht erteilen, müssen über die berufspädagogische Bildung verfügen oder diese in den vorgegebenen Fristen nachholen.

Dieser zeitliche Anknüpfungspunkt rechtfertigt sich mit den erst ab diesem Datum bestehenden Angeboten. Der Entscheid berücksichtigt zudem, dass diese Lehrkräfte zwischenzeitlich bereits über 2½ Jahre praktische Unterrichtserfahrung verfügen und damit in hohem Masse mit den berufspädagogischen Anforderungen vertraut sind. Der Erwerb und der Nachweis einer entsprechenden berufspädagogischen Bildung für vor dem 1. August 2008 angestellte Lehrkräfte würde zu einem Aufwand führen, der mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

Rückfragen:
Katrin Frei
Tel. +41 31 322 82 47, Fax +41 31 323 75 74
katrin.frei@bbt.admin.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT Prof. Dr. Ursula Renold Effingerstrasse 27, 3003 Bern www.bbt.admin.ch Gymnasiallehrpersonen, die eine Anstellung und entsprechende Erfahrung im Berufsmaturitätsunterricht vor dem 1. August 2008 nachweisen können, gelten – sofern alle anderen Qualifikationen¹ erfüllt sind – als qualifiziert im Sinne der Berufsbildungsverordnung Artikel 46 Absatz 3 Bst. b.

Den Kantonen steht es frei, bei der Anstellung und Einreihung von gymnasialen Lehrpersonen für den Berufsmaturitätsunterricht weitere über diese Stellungnahme hinausgehende Anforderungen zu definieren.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Ursula Renold

4. Privald

Direktorin

Fachliche Qualifikation: entsprechender Hochschulabschluss Betriebliche Erfahrung: sechs Monate (für Anstellungen ab 1.1.2004)